Anlage II

zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß §4 (4) Wohnungsbauerleichterungsgesetz M 1:5000

Bei Vorhaben innerhalb der Bereiche 1 und 2 sind im Baugenehmigungsverfahren nachstehende Behörden zu beteiligen

Bereich 1

RWE Nike Osnabrück
Gewerbeaufsichtsamt Münster
Kreis Steinfurt

Bereich 2

Forstamt Steinfurt
RWE Nike Osnabrück
Kreis Steinfurt
Westf. Museum f. Archäologie
Westf. Amt f. Denkmalpflege

in Aussicht genommener Denkmalbereich

Für Vorhaben innerhalb des Bereiches 2 ist der Nachweis eines ausreichenden Lärmschutzes (A1) durch den Antragsteller zu erbringen.

Bereich ②

Bereich ①

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 22 MÜNSTER

Anlage III

zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß § 4 (4) Wohnungsbauerleichterungsgesetz M 1:5000 3713/4

Bei Vorhaben innerhalb der Bereiche 3 und 4 sind im Baugenehmigungsverfahren nachstehende Behörden zu beteiligen

Bereich 3

RWE Nike Osnabrück
Forstamt Steinfurt
Kreis Steinfurt

Für Vorhaben innerhalb des Bereiches 3 ist der Nachweis eines ausreichenden Lärmschutzes (A 1) durch den Antragsteller zu erbringen.

Bereich 4

RWE Nike Osnabrück
Landesstraßenbauamt
Forstamt Steinfurt
Kreis Steinfurt

Bereich ④

Bereich ③

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 22 MÜNSTER

Anlage IV

zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß § 4 (4) Wohnungsbauerleichterungsgesetz M 1:5000 3713 /3

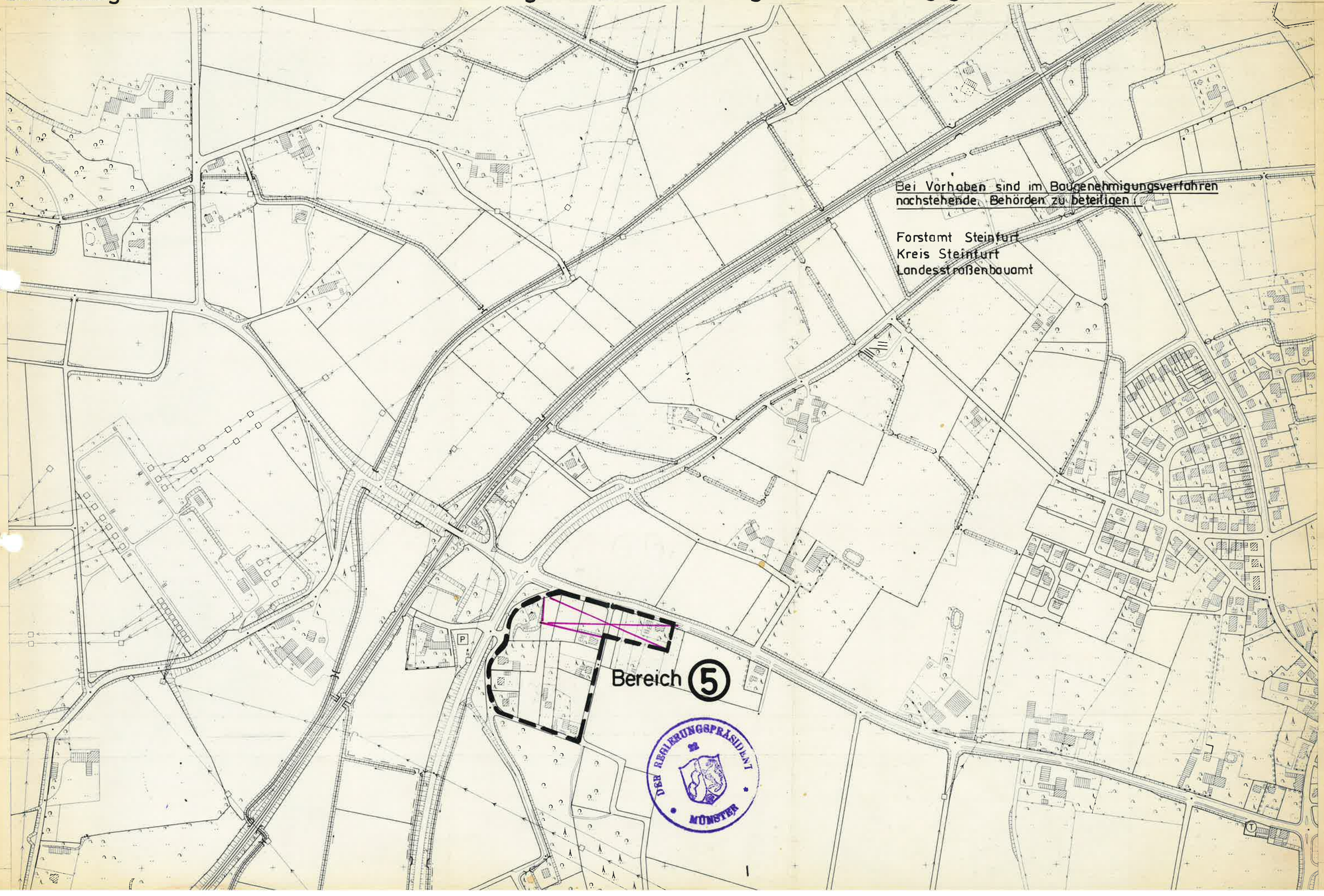

S a t z u n g

für bebaute Bereiche im Außenbereich der Gemeinde Lotte

Aufgrund des § 4 (4) des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 19.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung wird für die in den als Anlage I - IV zu dieser Satzung beigefügten Plänen (1 Übersichtsplan M. 1 : 25.000 und 3 Auszüge aus der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze, gerissene Linie dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.

2. Die Größe der einzelnen Baugrundstücke muß mindestens 800 m² betragen.

3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4531 Lotte, den 19.12.1991

Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG VOM 26.06.1992
AZ.: 35.2.5-5304-2/92 WERDEN * VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT.

MÜNSTER, 26.06.1992

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

Oberregierungsbaurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

* ausgenommen die violett gekennzeichneten Bereiche